



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLEITER

2015

DIE WAHL ZUM 17. LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 2016



Informationen für Wahlvorschlagsträger
und Wahlbewerber

5. Novellierung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung

Inhalt

Seite

I. Änderungen für Stimmberechtigte	
1. Ausschluss der Stimmberechtigung	3
2. Wählbarkeit	3
3. Rechtsschutz	3
II. Änderungen für Wahlvorschlagsträger	
1. Rechtsschutz für Parteien	4
2. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung	5
3. Einreichungsfristen und Termine	5
III. Landeswahlausschuss	7
IV. Weitere Änderungen	
1. Stimmberechtigte mit Behinderungen	8
2. Briefwahl	8
3. Bewerber	8
4. Unterstützungsunterschriften	8

Wahlrechtsänderungen - Novellierung des Landeswahlgesetzes (LWahIG), der Landeswahlordnung (LWO) und des Landeswahlprüfungsgesetzes (LWPG)

Aufgrund der Änderungen der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sind für die Wahl der Abgeordneten zum 17. Landtag Rheinland-Pfalz die im Folgenden dargestellten Wahlrechtsänderungen in Kraft getreten. Sie betreffen zum einen die Rechtsstellung der Stimmberechtigten und zum anderen insbesondere diejenige der Wahlvorschlagsträger.

I. Stimmberechtigte

1. Ausschluss der Stimmberechtigung (§§ 2 und 3 LWahIG)

Die Stimmberechtigung entfällt, wenn die betroffene Person aufgrund einer richterlichen Entscheidung vom Stimmrecht ausgeschlossen wird. Dies galt bislang auch für Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befanden.

Dieser Wahlrechtsausschluss ist mit der Wahlrechtsänderung entfallen. Dies begründet der Gesetzgeber damit, dass das Strafgericht in diesem Zusammenhang lediglich eine Prognoseentscheidung auf die Gefahr weiterer Straftaten trifft. Zudem verlieren andere Menschen mit gleichem Krankheitsbild, aber ohne Straffälligkeit ihr Stimmrecht nicht. Dies stelle eine nicht begründbare Ungleichbehandlung dar.

2. Wählbarkeit (§ 32 LWahIG)

Abweichend von der Stimmberechtigung verliert eine Person ihre Wählbarkeit, wenn sie sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Aufgrund der Anordnung kann die betroffene Person ihr Mandat nicht ausüben. So kann sie weder an Sitzungen noch an den dazu vorbereitenden Handlungen teilnehmen.

3. Rechtsschutz (§ 1 Nr. 5 LWPG)

Die für die Landtagswahl stimmberechtigten Personen dürfen nach der Wahl Einspruch gegen ihre Gültigkeit einlegen. Sie können diesen u. a. mit der endgültigen Versagung der Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Ablehnung einer Erteilung des Wahlscheins oder

anderen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgten Rechtsverhältnissen begründen.

Der Wahlprüfungsausschuss des Landtages befand in der Vergangenheit über eine vom Stimmberechtigten vorgetragene Rechtsverletzung der abgelehnten Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Ablehnung eines Wahlscheins.

Sind auch über diese Fallgestaltungen hinaus in der Wahlbeanstandung Wahlfehler eingetreten, die sich aber nicht auf die Mandatzuteilung auswirkten, wurde im Tenor die Anfechtung zurückgewiesen. Nunmehr werden auch diese Wahlfehler ausdrücklich festgestellt, wenn sie Rechtspositionen der betroffenen Stimmberechtigten verletzt haben.

II. Wahlvorschlagsträger

1. Rechtsschutz für Parteien / Wählervereinigungen

Nach der bisherigen Rechtslage konnten Parteien oder Wählervereinigungen, die wegen der fehlenden Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss für die Landtagswahl nicht zugelassen wurden, die Entscheidung erst im Rahmen der Wahlanfechtung durch den Wahlprüfungsausschuss des Landtages bzw. (anschließend) des Verfassungsgerichtshofes überprüfen lassen.

Dies hat sich insoweit geändert als nunmehr die von dem jeweiligen Kreis- bzw. Landeswahlausschuss wegen fehlender Partei- oder Wählervereinigungseigenschaft zurückgewiesenen Wahlvorschlagsträger noch vor der Wahl unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde einlegen können (vgl. zu den Fristen II. 3).

Betroffen sind alle Parteien oder Wählervereinigungen, die weder im Deutschen Bundestag noch im rheinland-pfälzischen Landtag seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Während des Beschwerdeverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof wird die Partei oder Wählervereinigung so behandelt, als wäre sie wahlvorschlagsberechtigt.

Hat der Verfassungsgerichtshof aufgrund einer Beschwerde entschieden, kann dies nicht mehr im Rahmen der Wahlanfechtung nach der Wahl geltend gemacht werden.

Dies bedeutet allerdings, dass auch eine unterlassene Beschwerde den weiteren Rechtsweg im Wahlprüfungsverfahren ausschließt.

Der Verfassungsgerichtshof prüft ausschließlich die Rechtslage und legt dabei den Sachverhalt zugrunde, den die Wahlvorschlagsträger den Wahlausschüssen vorgetragen haben.

2. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

Die Parteien bzw. Wählervereinigungen, die weder im Deutschen Bundestag noch im rheinland-pfälzischen Landtag seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, haben ihre jeweilige Eigenschaft zur Feststellung ihrer Wahlvorschlagsberechtigung gegenüber dem jeweils zuständigen Kreiswahlausschuss bzw. dem Landeswahlausschuss nachzuweisen. Sie haben nunmehr diesbezüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm,
- den Nachweis der satzungsgemäßen Bestellung des Vorstandes sowie
- Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz (Nachweise, die eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung bieten. Dazu gehört insbesondere der Umfang und die Festigkeit der Organisation, die Zahl der Mitglieder, das Hervortreten in der Öffentlichkeit.)

Für die mitgliedschaftlich-organisierten Wählervereinigungen gilt dies in entsprechender Weise.

Die Nachweise der Satzung, des Programms sowie der satzungsgemäßen Bestellung des Vorstandes sind bereits bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (75. Tag vor der Wahl) vorzulegen. Ansonsten liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, dessen Mängel noch geheilt werden können.

3. Einreichungsfristen und Termine

Aufgrund des vorgezogenen Rechtsschutzes der Parteien und Wählervereinigungen müssen die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge und der Zulassungsentscheidungen neu bestimmt werden, damit der Verfassungsgerichtshof ausreichend Zeit für die Überprüfung der Beschwerde hat.

Im Einzelnen sind dies folgende Fristen und Termine:

Termin/Frist [... Tag vor der Wahl]	Ereignis	Maßnahmen der Wahlvorschlagsträger [bzgl. der Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung]
75. Tag (29.12.2015) ¹ , 18.00 Uhr ¹ Wahltag ist Sonntag, der 13.03.2016.	Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen [Wahlkreisvorschläge sowie Landes-/Bezirkslisten] (§ 36 LWahlG)	Folgende Nachweise sind vorzulegen: - Wahlvorschläge mit allen Unterlagen sowie - die schriftliche Satzung - das schriftliche Programm - der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes
67. Tag (06.01.2016)	Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge durch die Kreiswahlausschüsse bzw. den Landeswahlausschusses (§ 42 Abs. 1 LWahlG)	Ablauf der Frist zur Beseitigung formaler Mängel [Nachweise nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG]
64. Tag (09.01.2016)	Letzter Tag zur Einlegung von Beschwerden gegen die Entscheidung der Kreiswahlausschüsse beim Landeswahlausschuss (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LWahlG) Letzter Tag für die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof wegen der Anerkennung als Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung (§ 42 Abs. 5 Satz 1 LWahlG)	Beschwerde schriftlich oder zur Niederschrift an den Kreiswahlleiter Schriftliche Begründung der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof

Termin/Frist [... Tag vor der Wahl]	Ereignis	Maßnahmen der Wahlvorschlagsträger [bzgl. der Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung]
61. Tag (12.01.2016)	Letzter Tag der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses (§42 Abs. 4 Satz 5 LWahIG)	Landeswahlausschuss entscheidet über die Wahlvorschlagsträgerschaft
45. Tag (28.01.2016)	Letzter Tag für Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse oder des Landeswahlausschusses (§ 42 Abs. 5 Satz 2 LWahIG)	Bis zur Entscheidung wird Beschwerde führende Partei/Wählervereinigung als wahlvorschlagsberechtigt behandelt.

III. Landeswahlausschuss

Neben dem Landeswahlleiter als Vorsitzenden und den sechs aus den Parteien rekrutierten Beisitzern nehmen nunmehr auf Vorschlag des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG) zwei Richter des OVG als weitere, gleichberechtigte Beisitzer am Landeswahlausschuss teil (§ 12 Abs. 2 LWahIG).

Allen Beisitzern soll eine angemessene Vorbereitung auf ihre Sitzungsteilnahme ermöglicht werden; sie erhalten daher Gelegenheit, die Unterlagen für die Zulassungsentscheidungen vor der Sitzung einzusehen (§ 3 Abs. 1 Satz 3LWO).

IV. Weitere Änderungen

1. Stimmberechtigte mit Behinderungen

Stimmberechtigte mit Behinderungen werden in der ihnen zugehenden Wahlbenachrichtigung über die Barrierefreiheit des Wahlraums informiert. Dies wird ergänzt durch einen Hinweis, wo dieser Personenkreis Informationen über barrierefreie Wahlräume und entsprechende Hilfsmittel (z. B. Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte) erhalten (§ 13 Abs. 1 LWO).

Darüber hinaus wird die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit der Angabe über die Barrierefreiheit des Orts der Einsichtnahme versehen.

2. Briefwahl

Die einen Wahlschein beantragenden Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindeverwaltung eine Mitteilung über die Versendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an ihren Wohnsitz, wenn diese an einen anderen als den Wohnort versenden werden sollen. Hierdurch soll eine mögliche Manipulation (z. B. eine Beantragung durch Dritte) verhindert werden (§ 22 Abs. 4 Satz 2 LWO).

3. Bewerber

Auf dem Stimmzettel werden u. a. die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt. Hat eine der kandidierenden Personen einen eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen (§§ 5 Abs. 2 Nr. 12 Passausweisgesetz, 4 Abs. 1 Nr. 4 Passgesetz), so kann dieser zusätzlich auf dem Stimmzettel in einem Klammerzusatz mit angegeben werden.

4. Unterstützungsunterschriften

Parteien oder Wählervereinigungen, die nicht im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind, benötigen bei der Einreichung eines Wahlvorschlags so genannte Unterstützungsunterschriften. Stimmberechtigte dürfen allerdings nur einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützen. Bei mehreren Unterschriften für verschiedene Wahlkreisvorschläge oder Landeslisten bleibt nur die Unterschrift gültig, die zuerst geleistet worden ist.

Impressum

Herausgeber:
Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-4130

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: Landtag Rheinland-Pfalz

Erschienen im XXXX 2015

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.wahlen.rlp.de/ltw/wahlen/index.html>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Bad Ems · 2015

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.